



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 18. Juni

Nr. 8/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung

Ändert VO vom 27. April 2009

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 20 98

Rahmenpläne für die Sekundarstufe I an Regionalen Schulen, Gymnasien
und Gesamtschulen..... 100

Rahmenplan Sport für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe..... 101

Rahmenpläne für die Fachoberschule..... 102

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kontingentstundentafelverordnung

Vom 10. Juni 2021

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl. bl. BM M-V S. 6), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl. bl. BM M-V S. 10, 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Fußnote 2 werden die Wörter „Texte verfassen/Rechtschreiben“ durch die Wörter „Richtig schreiben/Texte verfassen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Jahrgangsstufen“ wird die Angabe „1 bis 2“ durch das Wort „Schuleingangsphase“ ersetzt.
 - b) In der Spalte „Gegenstandsbereiche“ werden die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.
 - c) In Fußnote 1 werden die Wörter „Texte verfassen/Rechtschreiben“ durch die Wörter „Richtig schreiben/Texte verfassen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den mehrstündigen Gegenstandsbereichen Deutsch, Mathematik, Sachunterricht, Sport und Fremdsprache ist eine gleichmäßige Stundenverteilung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 zu gewährleisten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Gegenstandsbereich Deutsch integriert die Kompetenzbereiche Sprechen und Zuhören, Lesen - mit Texten und Medien umgehen, Schreiben sowie Sprache und Sprachgebrauch untersuchen. Insbesondere in der Schuleingangsphase ist fachübergreifender Unterricht mit dem Gegenstandsbereich Sachunterricht anzustreben.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 (Orientierungsstufe) werden in der Spalte „Gegenstandsbereiche“ die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 (Sportgymnasium) werden in der Spalte „Gegenstandsbereiche“ die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 (Musikgymnasium) werden in der Spalte „Gegenstandsbereiche“ die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Fachunterricht im Sekundarbereich I beginnt ab Jahrgangsstufe 5. Das Aussetzen des einmal begonnenen Fachunterrichtes ist im Rahmen der Kontingentierung nicht möglich¹.

Beginn des Fachunterrichtes:

Gegenstandsbereiche	Jahrgangsstufen					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	x					
1. Fremdsprache	x					
2. Fremdsprache			x			
3. Neubeginnende Fremdsprache						x
Mathematik	x					
Kunst und Gestaltung	x					
Musik	x					
Darstellendes Spiel ²	x					
Weltkunde	x					
Geschichte		x				
Geografie	x					
Sozialkunde				x		
Arbeit- Wirtschaft-Technik	x					
Naturwissenschaften ³	x					
Physik		x				
Chemie				x		
Biologie	x					
Astronomie ⁴					x	
Informatik und Medienbildung	x					
Religion / Philosophieren mit Kindern	x					
Sport	x					„

- b) Fußnote 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Fach Darstellendes Spiel kann im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 erteilt werden. Im nichtgymnasialen Bildungsgang kann der Wahlpflichtunterricht unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 4 genutzt werden. Im Rahmen der schulorganisatorischen und personellen Möglichkeiten sollen in der Regel die drei Fächer des künstlerisch-musischen Aufgabenfeldes von der Schule angeboten und von den Schülerinnen und Schülern belegt werden können. Ist das nicht umsetzbar, sind zwei der drei Fächer anzubieten und zu belegen. Aufgrund des curricularen Aufbaus der Fächer des künstlerisch-musischen Aufgabenfeldes erfolgt grundsätzlich eine verbindliche Einwahl durchgängig für die Jahrgänge 7 bis 10.“

- c) Die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 3 und 4.

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3 und 4	5 und 6	7 bis 9	10 ⁴
Ästhetische Bildung (Kunst, Musik, Werken, Darstellendes Spiel ³)	8			
Künstlerisch-musisches Aufgabenfeld (Musik, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel ³)		6	6	(2)
Hauswirtschaft		4	9	(2)
Sport	6	6	9	(3)
Wahlbereich (Wahlpflichtunterricht, Förderunterricht)				(9)
Schülergesamstundenzahl	46	52	78	(33)
	176 (209)“			

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Kontingentsstudenten-tafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Gegenstandsbereiche	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen			
	3 und 4	5 und 6	7 bis 9	10 ⁴
Deutsch	14	12	13	(4)
Sachunterricht, Naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Informatik und Medienbildung, Biologie, Chemie, Physik oder Naturwissenschaften ¹)	6	6	12	(4)
Mathematik	10	10	13	(4)
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sozialkunde, Geschichte, Geografie oder Weltkunde ²)		6	13	(4)
Religion / Philosophieren mit Kindern	2	2	3	(1)

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Erläuterungen zur Kontingentsstudenten-tafel für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.

8. In § 10 Absatz 1 werden in der Spalte „Lernbereiche“ die Wörter „Religion und Philosophieren mit Kindern“ durch die Wörter „Religion/Philosophieren mit Kindern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 10. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Rahmenpläne für die Sekundarstufe I an Regionalen Schulen, Gymnasien und Gesamtschulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. Juni 2021

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVObI. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht in der Sekundarstufe I in Regionalen Schulen, Gymnasien und Gesamtschulen erfolgt in den Fächern Biologie, Chemie, Theater/Darstellendes Spiel, Kunst und Gestaltung, Musik und Physik vom Schuljahr 2021/2022 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Die Rahmenpläne für die Sekundarstufe I in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 in die Jahrgangsstufe 7 eintreten.
3. Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 in die Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 des gymnasialen oder nichtgymnasialen Bildungsganges eintreten, gelten für die unter Nummer 1 genannten Fächer die bestehenden Rahmenpläne aus dem Jahr 2011 und 2006 fort.
4. Die unter Nummer 3 genannten Rahmenpläne treten am 31. Juli 2022 außer Kraft.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Rahmenplan Sport für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. Juni 2021

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Der Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt im Fach Sport vom Schuljahr 2021/2022 an nach einem neuen Rahmenplan. Der Rahmenplan steht zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>
2. Der Rahmenplan für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem unter Nummer 1 genannten Fach gilt für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2022/2023 ihr Abitur abgelegt.
3. Für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt in dem Fach Sport das Kerncurriculum für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe von 2006.
4. Das unter Nummer 3 genannte Kerncurriculum tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft.
5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Rahmenpläne für die Fachoberschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 17. Juni 2021

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen wird nach § 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. An den Fachoberschulen erfolgt der Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch vom Schuljahr 2021/2022 an nach einem neuen Rahmenplan. Die Rahmenpläne stehen zum Download bereit unter:

<https://www.bildung-mv.de/schueler/schule-und-unterricht/faecher-und-rahmenplaene/rahmenplaene-an-allgemeinbildenden-schulen/>

2. Die Rahmenpläne in den unter Nummer 1 genannten Fächern gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 in die Jahrgangsstufe 12 einer Fachoberschule eintreten.
3. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenpläne für die unter Nummer 1 genannten Fächer aus dem Jahr 2009 außer Kraft.

Schwerin, den 17. Juni 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: xxx EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
